

wetZIKON 

Grosser Gemeinderat

Stand der Dokumentation: 18. Mai 2017

Einladung zur 32. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 16. Mai 2017

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am

Montag, 29. Mai 2017, um 19.00 Uhr¹

zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Mitteilungen des Präsidenten
 2. Genehmigung Traktandenliste
 3. 16.05.3 17-5 Postulat Stefan Lenz (FDP): "Eignerstrategie Regionales Informatikzentrum RIZ AG" (Begründung)
 4. 16.05.3 17-1 Postulat Esther Kündig-Albrecht (GP): "Tisa (Trade in Services Agreement) Auswirkungen auf Wetzikon" (Beratung Überweisung)
 5. 16.05.3 17-2 Postulat Martin Wunderli (GP): "Beitritt Flugforum Süd" (Beratung Überweisung)
 6. 16.05.3 17-3 Postulat Stefan Lenz (FDP): "Gebührentransparenz als Faktoren der Standortattraktivität und der Kosten- /Ertragssteuerung" (Beratung Überweisung)
 7. 13/2016 Projektierungskredit Bushof (Beratung)
 8. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte
- Konstituierung des Grossen Gemeinderates für das Amtsjahr 2017/2018:*
- 9a Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Grossen Gemeinderates
 - 9b Wahl von zwei Vizepräsidentinnen/zwei Vizepräsidenten des Grossen Gemeinderates
 - 9c Wahl von drei Stimmzählerinnen/Stimmzählern des Grossen Gemeinderates

Präsident des Grossen Gemeinderates

Toni Zweifel

¹ Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung (Art. 15 Abs. 2 GO GGR).

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herrn Anton Zweifel
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat	
Eingang:	04. Mai 2017
Vorstoss	<u>Postulat</u>
Nr.	<u>16.05.3 17-5</u>

Wetzikon, 04. Mai 2017

Postulat:
Eignerstrategie «Regionales Informatikzentrum RIZ AG»

Im Jahr 2016 konnte die Tochtergesellschaft der Stadt Wetzikon «Regionales Informatikzentrum RIZ AG» ihr 20. Geburtstagsfest feiern. Gegründet wurde «das RIZ» 1996 auf Basis einer Volksabstimmung, die Informatik-Dienstleistungen wurden aus der Stadtverwaltung ausgelagert und auch Dritten zugänglich gemacht. Ein für die damalige Zeit wegweisender und mutiger Antrag des damaligen Gemeinderates.

Im Budget der Stadt Wetzikon ist die Dividende für 2017 mit CHF 100'000 budgetiert – dies gegenüber CHF 50'000 im Vorjahr. Aus finanzieller Sicht ergeben sich kurzfristig kaum erhebliche Risiken.

Dennoch – in der Informatik sind 20 Jahre eine lange Zeit – der Markt, die Kunden und Mitbewerber der RIZ AG haben sich seither stark verändert. Im Rahmen der Erarbeitung der IT-Strategie 2015 wurde die Eignerstrategie per März 2014 bzw. Juni 2015 «leicht angepasst».

Aufgrund der weiteren Entwicklungen im Markt für IT-Dienstleistungen sollte die Position des RIZ aus Sicht des Eigentümers umfassend überprüft werden.

- Das RIZ beschäftigt gemäss eigenen Angaben über 50 Mitarbeiter in unterschiedlichen Funktionen, die Schwerpunkte bilden System Operation und Account Management. Es werden 7 Lernende in einem modernen Branchenumfeld beschäftigt, was für den Werkplatz Wetzikon bedeutend ist
- Das Lösungsspektrum mit EASYDESK (Fokus Workplace und Application Services) in drei Ausprägungen ist überschaubar. Die Kunden sind im hauptsächlich Unternehmen im öffentlichen Sektor, die Services von EASYDESK sind kaum differenzierend im Markt
- Die erzielbaren Renditen in diesen Dienstleistungen werden in Zukunft sinken, da grössere Dienstleister die Services wirtschaftlich effizienter erbringen können.
- Die Informatik-Projekte der Stadt Wetzikon müssen aufgrund ihrer finanziellen Grösse in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden. Das RIZ gerät hier zunehmend in einen Interessenkonflikt.
- Das RIZ ist als Aktiengesellschaft eine 100% Tochter der Stadt Wetzikon, das unternehmerische Risiko trägt letztlich der Steuerzahler.

Aus Sicht der Postulanten ist durch den Stadtrat zu prüfen, ob für die Stadt Wetzikon eine Anpassung der Eignerstrategie notwendig ist.

Folgende **Aspekte** sind in dieser **Überprüfung der Eignerstrategie zu berücksichtigen**:

- Welche Eigentümerstruktur ist anzustreben und welche Governance-Modelle sollten angewendet werden, um die Kundenbasis zu verbreitern und die Risiken für die Stadt Wetzikon zu reduzieren?
- Welche Entwicklungsschritte und Vorkehrungen (allenfalls auch Urnenabstimmungen) sind zu prüfen bzw. umzusetzen, um bei Bedarf Fusionen, Kooperationen oder Allianzen mit anderen Dienstleistern eingehen zu können?
- In welchen Branchen und Märkten (z. B. Verwaltungen, Gesundheitswesen usw.) sollte sich ein Informatik-Dienstleister positionieren und welche Fähigkeiten bzw. Kompetenzen sollte er besitzen?
- Mit welchen Dienstleistungen (z. B. Projektmanagement, Business-Analyse, Architektur, Datenschutz usw.) lassen sich langfristig stabile Erträge erzielen, um die Finanzierung des Dienstleisters aus eigener Kraft und die Dividenden-Erwartungen der Stadt Wetzikon sicherzustellen?
- Welche kritische Grösse (inkl. Standorte) sollte ein Informatik-Dienstleister in den Branchen und Märkten aufweisen, um Kunden wirtschaftlich effizient bedienen zu können?

Diese Überprüfung der Eignerstrategie ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung auch im Kontext von Verwaltungsorganisationen (e-Government, e-Voting, e-ID usw.) vorzunehmen.

Für die Erbringung der Aufgaben und Leistungen der Stadt Wetzikon ist die Beherrschung der Informatik und die effiziente Prozess-Unterstützung eine Kernkompetenz. Die Stadt Wetzikon muss dazu jedoch kein eigenes Informatik-Unternehmen besitzen.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung, ob ein Beschluss durch den Stadtrat bezüglich Eignerstrategie «Regionales Informatikzentrum RIZ AG» notwendig ist.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Stefan Lenz

Mitunterzeichner



Sandra Elliscasis-Fasani

Mitunterzeichner



Stephan Weber

Mitunterzeichner



Thomas Egli

Mitunterzeichner



Urs Bürgin

Mitunterzeichner



Stefan Kaufmann

**Mitteilung
an den Grossen Gemeinderat**

GGR-Geschäft 16.05.3 17-1

Stadtratsbeschluss vom 3. Mai 2017

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Tisa (Trade in Services Agreement) Auswirkungen auf Wetzikon" nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Esther Kündig (Grüne) und 10 Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 6. März 2017 begründet worden.

Tisa (Trade in Services Agreement) Auswirkungen auf Wetzikon

Der Stadtrat wird eingeladen, sich zu den nachfolgenden Punkten zu äussern, einen Bericht zu erstellen und Abklärungen zu treffen:

- 1. Bericht, was für Auswirkungen das TiSA-Abkommen für die Stadt Wetzikon haben würde.*
- 2. Abzuklären, welche Möglichkeiten des Engagements gegen TiSA der Stadt Wetzikon zur Verfügung stehen (z. B. im Rahmen eines Engagements im Städteverband oder in Form einer Beschwerde gegen den Bundesrat, da bei diesen Verhandlungen gegen fundamentale Grundsätze des sozialen Friedens und der demokratischen Ordnung verstossen wird).*
- 3. Sich dazu zu äussern, ob er bereit ist, die Stadt Wetzikon als TiSA-freie Zone zu erklären, und seine Haltung zu begründen.*

Begründung:

Was ist Tisa:

TiSA steht für "Trade in Services Agreement" (Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen). TiSA ist ein Handelsabkommen, das die Europäische Kommission im Auftrag der Mitgliedsländer seit 2012 mit 21 anderen Ländern der WTO verhandelt (darunter USA, Türkei, Kanada, Mexiko, Australien und Japan).

TiSA wird im Geheimen verhandelt. Der Bundesrat hat in seinen Zielen für das Jahr 2017 angekündigt, das Abkommen nächstes Jahr zu verabschieden.

Noch fünf Jahre nach dem Abschluss oder Scheitern der Verhandlungen sollen die Resultate völlig geheim bleiben.

Die Bevölkerung wird also selbst bei einem Beitritt der Schweiz zu TiSA nicht wissen, was genau entschieden wurde. Zusätzlich zu diesem undemokratischen Vorgehen verhandelt der Bundesrat ohne korrektes Mandat: Er verhandelt TiSA im Rahmen des mehr als zehnjährigen DOHA-Mandates, obwohl TiSA ausserhalb der WTO verhandelt wird und nach neuen Spielregeln spielt. Die folgenden in TiSA eingeführten Instrumente machen es zudem praktisch unmöglich abzuschätzen, welche Folgen das Vertragswerk in Zukunft haben wird:

Negativlisten: Gemäss TiSA muss jeder Vertragsstaat eine Liste der Dienstleistungen erstellen, die von der Marktöffnung ausgenommen werden sollen. Für alles, was auf der Liste fehlt, gilt zwingend Marktöffnung. Beim GATS galten noch Positivlisten: ein Staat musste aktiv deklarieren, was geöffnet werden soll.

Ratchet-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen darf eine einmal gemachte Marktöffnung nicht mehr zurückgenommen werden.

Standstill-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen darf die Regulierungsdichte, wie sie bei Unterzeichnung des Abkommens besteht, zukünftig nicht mehr erhöht werden.

Future-proofing-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen sind sämtliche künftigen Dienstleistungen, die heute noch nicht definiert sind, zwingend der Marktöffnung ausgeliefert.

Der Bundesrat verhandelt also geheim, an der Bevölkerung vorbei, gegen den sozialen Frieden, gegen die demokratischen Regeln der Schweiz und gegen staatsrechtliche Grundsätze.

Was hat TiSA für Städte und Gemeinden in der Schweiz für Auswirkungen?

Folgende zentrale Funktionen werden beeinflusst:

- öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Daseinsvorsorge
- soziale Sicherheit
- Arbeitsrechte
- Umweltschutz und nachhaltige Landwirtschaft
- Demokratie

Die in TiSA vorgesehene Privatisierung der Dienstleistungen wird dazu führen, dass beispielsweise die Wasserversorgung von privaten Anbietern übernommen wird. Dies oder ähnliches gilt für alle Dienstleistungen, die nicht explizit in einer Negativliste ausgenommen werden.

Auch führt TiSA dazu, dass inländische Anbieter nicht bevorzugt behandelt werden. Für das Bildungssystem bedeutet das zum Beispiel, dass Schulschubventionen für alle Schulanbieter bereitgestellt werden müssen. All das kann dank TiSA, wenn einmal beschlossen, auch nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Als TiSA-freie Zonen haben sich bereits nachfolgende Städte und Gemeinden erklärt:

Zürich (ZH); Bern (BE), Baden (AG), Lausanne (VD); Geneve (ville et canton), Puplinge (GE), Meinier (GE), Meyrin (GE), Plan-les-Ouates (GE), Vevey (VD)

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Stellungnahme des Stadtrates

Bericht über Auswirkungen von TiSA

Die Postulanten weisen in ihrer Begründung darauf hin, dass es praktisch unmöglich ist abzuschätzen, welche Folgen das Vertragswerk in Zukunft haben wird. Nichtsdestotrotz fordern sie, dass der Stadtrat einen Bericht dazu erstellt, was für Auswirkungen das TiSA-Abkommen für die Stadt Wetzikon haben würde. Es ist löblich, dass dem Stadtrat zugetraut wird, etwas praktisch Unmögliches zu leisten. Dieser erste Teilgehalt des Postulats kann aber aus einem anderen Grund nicht erfüllt werden.

Die Verhandlungen über das TiSA-Abkommen laufen nach dem Verfahren, dass die beteiligten Parteien Vorschläge als Offerten in die Runde geben, über die dann debattiert und beschlossen wird. Die Schweiz hat ihre eingereichten Eingaben und Offerten bislang stets öffentlich bekannt gemacht – diese sind auf der Website des SECO einsehbar (www.seco.admin.ch). In Verhandlung ist derzeit die zweite revidierte Offerte vom 21. Oktober 2016. Die definitive und somit finale Offerte wird unter Berücksichtigung der künftigen Verhandlungsergebnisse vorbereitet werden. Im Mai 2017 ist nicht bekannt, welchen Inhalt das TiSA-Abkommen heute hat oder künftig haben wird. Offen ist auch, ob sich der Bundesrat dem TiSA-Abkommen anschliessen wird, wenn sich die Verhandlungsparteien über den Inhalt geeinigt haben. Es ist deshalb aktuell gar nicht möglich, über die Auswirkungen von TiSA einen Bericht abzugeben.

Die Frist für die Berichterstattung zu einem Postulat beträgt 9 Monate. In der Fragestunde der eidgenössischen Räte hat Nationalrätin Regula Rytz am 1. März 2017 die Frage gestellt, wie es mit dem TiSA-Abkommen weitergehe. Der Bundesrat gab am 6. März 2017 folgende Antwort: "In den letzten Monaten des Jahres 2016 konnten im Tisa-Prozess keine entscheidenden Fortschritte erzielt werden. Neben verschiedenen offenen Fragen wie etwa die Frage des Schutzes persönlicher Daten im Bereich des elektronischen Handels, die Ausgestaltung der Meistbegünstigungsverpflichtung und der Streitschlichtung spielte auch die handelspolitische Unsicherheit im Hinblick auf die US-Präsidentenwahlen eine Rolle. Entsprechend haben die Verhandlungsteilnehmer im Dezember 2016 in Genf eine Bestandsaufnahme der Arbeiten vorgenommen und die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit vertagt, womit auch der weitere Fahrplan inklusive einer allfälligen Unterzeichnung offen ist. Die USA sind im Tisa-Prozess ein wichtiger Partner. Die handelspolitische Positionierung der neuen US-Administration steht hinsichtlich ihrer Haltung zum Tisa noch nicht fest."

Es dürfte also deutlich mehr als 9 Monate gehen, bis bezüglich TiSA-Abkommen konkrete Ergebnisse vorliegen. Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll, das Postulat zu überweisen. Der Stadtrat lehnt es ab, Postulate zu Themen anzunehmen, die möglicherweise irgendwann einmal Auswirkungen für die Stadt Wetzikon haben könnten. Sollte das TiSA-Abkommen in den nächsten Jahren tatsächlich zustande kommen, so müsste es als völkerrechtlicher Vertrag von der Bundesversammlung genehmigt werden, um Geltung für die Schweiz zu erlangen (Art. 184 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV). Dann ist auch der genaue Wortlaut des Abkommens bekannt und dann wird auch der Bundesrat einen Bericht zu den Auswirkungen erstatten. Die Postulanten hätten dann Gelegenheit, ihr Anliegen in Kenntnis des genauen Wortlauts des Abkommens nochmals vorzubringen.

Möglichkeiten für ein Engagement gegen TiSA

Nach Art. 54 Abs. 1 BV sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Der Stadtrat respektiert diese demokratisch legitimierte, umfassende Kompetenz des Bundes.

Der Bundesrat hatte im Jahr 2015 auf eine Interpellation zu antworten, welche Auskunft über die Handlungsspielräume von Städten und Gemeinden verlangte. In seiner Antwort vom 18. November 2015 hielt er fest: "Jedes Land ist in den Tisa-Verhandlungen frei, welche Verpflichtungen es eingehen will. Kein Land muss alle Dienstleistungen dem Markt öffnen. Jedes Land legt in seiner nationalen Verpflichtungsliste fest, in welchen Sektoren es ausländische Anbieter zu welchen Bedingungen zulässt. Die Schweiz fokussiert ihren Verhandlungsansatz auf kommerzielle Dienstleistungssektoren und hat in ihrer Verpflichtungsliste bei öffentlichen Dienstleistungen die nötigen Vorbehalte angebracht. Dies trifft auch auf Politikbereiche im Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden zu (z. B. öffentliches Bildungswesen und Gesundheitswesen). Sollten Vorschläge anderer Verhandlungsteilnehmer das Verfolgen von Zielen des Sozial-, Umwelt- und Konsumentenschutzes oder anderer Politikziele im öffentlichen Interesse einschränken, würde die Schweiz diese (wie andere Tisa-Teilnehmer auch) ablehnen. [...] Die Kantone (und über die Kantone auch die Gemeinden) sind über die bundesinterne Begleitgruppe, an der die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) teilnimmt, in die Tisa-Verhandlungen einbezogen. Die Schweiz veröffentlicht darüber hinaus ihre Verhandlungsvorschläge zu Tisa und informiert auf der Seco-Website über den Verlauf des Verhandlungsprozesses."

Aus Sicht des Stadtrates ist es deshalb nicht nötig, sich zusätzlich für oder gegen TiSA zu engagieren.

Stadt Wetzikon als TiSA-freie Zone

Wie bereits erwähnt liegt die Kompetenz für auswärtige Angelegenheiten beim Bund. Die Erklärung des Stadtrates, die Stadt Wetzikon als TiSA-freie Zone zu erklären, hätte demnach keine rechtliche Bedeutung und wäre rein symbolischer Natur.

Der Stadtrat teilt aber das Grundanliegen der Postulanten durchaus, nämlich der Erhalt eines funktionierenden Service Public. Eine dauerhafte oder eine vollständige Marktfreigabe in den für die Bevölkerung und Wirtschaft essenziellen Bereichen wie Gesundheit und Bildung, Energie- und Wasserversorgung, öffentlicher Verkehr oder Post und Telekommunikation ist aus Sicht des Stadtrates nicht erwünscht. Der Stadtrat lehnt die Entgegennahme des Postulats dennoch ab, weil es zum heutigen Zeitpunkt keinen Sinn macht, sich zu TiSA zu äussern. Denn es ist ja noch nicht bekannt, was genau der Inhalt des Abkommens sein wird. Der Stadtrat ist vehement dagegen, sich zu etwas bekennen zu müssen, von dem man noch gar nicht weiss, was es genau ist.

Fazit

Die Faktenlage über das TiSA-Abkommen ist zum heutigen Zeitpunkt und auf absehbare Zeit schlicht zu dünn, um irgendeine Aussage dazu machen zu können. Aus diesem Grund lehnt er es ab, das Postulat entgegen zu nehmen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 08.05.2017

Grüne Partei Wetzikon
Esther Kündig
Hofstrasse 95
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 33 05

esther.kuendig@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat

Eingang: 24. Jan. 2017

Vorstoss Postulat

Nr. 16.05.3 17-1



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Toni Zweifel
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 17. Januar 2017

Postulat: Tisa (Trade in Services Agreement) Auswirkungen auf Wetzikon

Der Stadtrat wird eingeladen, sich zu den nachfolgenden Punkten zu äussern, einen Bericht zu erstellen und Abklärungen zu treffen:

1. Bericht, was für Auswirkungen das TiSA-Abkommen für die Stadt Wetzikon haben würde.
2. Abzuklären, welche Möglichkeiten des Engagements gegen TiSA der Stadt Wetzikon zur Verfügung stehen (z.B. im Rahmen eines Engagements im Städteverband oder in Form einer Beschwerde gegen den Bundesrat, da bei diesen Verhandlungen gegen fundamentale Grundsätze des sozialen Friedens und der demokratischen Ordnung verstossen wird).
3. Sich dazu zu äussern, ob er bereit ist, die Stadt Wetzikon als TiSA-freie Zone zu erklären, und seine Haltung zu begründen.

Begründung:

Was ist Tisa:

TISA steht für „Trade in Services Agreement“ (Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen). TiSA ist ein Handelsabkommen, das die Europäische Kommission im Auftrag der Mitgliedsländer seit 2012 mit 21 anderen Ländern der WTO verhandelt (darunter USA, Türkei, Kanada, Mexiko, Australien und Japan).

TiSA wird im Geheimen verhandelt. Der Bundesrat hat in seinen Zielen für das Jahr 2017 angekündigt, das Abkommen nächstes Jahr zu verabschieden.

Noch fünf Jahre nach dem Abschluss oder Scheitern der Verhandlungen sollen die Resultate völlig geheim bleiben.

Die Bevölkerung wird also selbst bei einem Beitritt der Schweiz zu TiSA nicht wissen, was genau entschieden wurde. Zusätzlich zu diesem undemokratischen Vorgehen verhandelt der Bundesrat ohne korrektes Mandat: Er verhandelt TiSA im Rahmen des mehr als zehnjährigen DOHA-Mandates, obwohl TiSA ausserhalb der WTO verhandelt wird und nach neuen Spielregeln spielt. Die folgenden in TiSA eingeführten Instrumente machen es zudem praktisch unmöglich abzuschätzen, welche Folgen das Vertragswerk in Zukunft haben wird:

Negativlisten: Gemäss TiSA muss jeder Vertragsstaat eine Liste der Dienstleistungen erstellen, die von der Marktöffnung ausgenommen werden sollen. Für alles, was auf der Liste fehlt, gilt zwingend Marktöffnung. Beim GATS galten noch Positivlisten: ein Staat musste aktiv deklarieren, was geöffnet werden soll.

Ratchet-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen darf eine einmal gemachte Marktöffnung nicht mehr zurückgenommen werden.

Standstill-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen darf die Regulierungsdichte, wie sie bei Unterzeichnung des Abkommens besteht, zukünftig nicht mehr erhöht werden.

Future-proofing-Klausel: Gemäss TiSA-Abkommen sind sämtliche künftigen Dienstleistungen, die heute noch nicht definiert sind, zwingend der Marktöffnung ausgeliefert. Der Bundesrat verhandelt also geheim, an der Bevölkerung vorbei, gegen den sozialen Frieden, gegen die demokratischen Regeln der Schweiz und gegen staatsrechtliche Grundsätze.

Was hat TiSA für Städte und Gemeinden in der Schweiz für Auswirkungen?

Folgende zentrale Funktionen werden beeinflusst:

- öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Daseinsvorsorge
- soziale Sicherheit
- Arbeitsrechte
- Umweltschutz und nachhaltige Landwirtschaft
- Demokratie

Die in TiSA vorgesehene Privatisierung der Dienstleistungen wird dazu führen, dass beispielsweise die Wasserversorgung von privaten Anbietern übernommen wird. Dies oder ähnliches gilt für alle Dienstleistungen, die nicht explizit in einer Negativliste ausgenommen werden.

Auch führt TiSA dazu, dass inländische Anbieter nicht bevorzugt behandelt werden. Für das Bildungssystem bedeutet das zum Beispiel, dass Schulschubventionen für alle Schulanbieter bereitgestellt werden müssen. All das kann dank TiSA, wenn einmal beschlossen, auch nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Als TiSA-freie Zonen haben sich bereits nachfolgende Städte und Gemeinden erklärt:

Zürich (ZH); Bern (BE), Baden (AG), Lausanne (VD); Genève (ville et canton), Puplinge (GE), Meinier (GE), Meyrin (GE), Plan-les-Ouates (GE), Vevey (VD)

Freundliche Grüsse

Fraktion Grüne Partei Wetzikon

E. Kündig

Esther Kündig
Gemeinderätin, GP

C. Walter

Christine Walter
Gemeinderätin, GP

S. A. Mathes

Stephan Mathes
Gemeinderätin, GP

N. Wunderl

Martin Wunderl
Gemeinderat, GP

A. Erdin

Andreas Erdin
Gemeinderat, GLP

B. Rohrbach

Brigitte Rohrbach
Gemeinderätin SP

Bigi Obrist

Bigi Obrist
Gemeinderätin AW

B. Spiess

Barbara Spiess
Gemeinderätin SP

M. Pittwegg

Martin Pittwegg

GR

Christoph Lradter

Christoph Lradter

GR

P. Bassy

P. Bassy

Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-02

Stadtratsbeschluss vom 3. Mai 2017

Erklärung

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat "Beitritt Fluglärmforum Süd" entgegenzunehmen (zuständig im Stadtrat ist Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Gemeinderat Martin Wunderli (Grüne Partei) und 15 Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 6. März 2017 begründet worden.

Postulat Beitritt "Fluglärmforum Süd"

Anlässlich der Parlamentarischen Fragestunde des Grossen Gemeinderates vom 7. März 2016 stellte die Grüne Partei folgende Frage:

«Im kürzlich vom Bundesrat verabschiedeten dritten luftfahrtpolitischen Bericht (Lupo) unterstreicht der Bundesrat die Bedeutung des Dübendorfer Flugplatzes. Er solle künftig den Zürcher Flughafen entlasten. Zudem plant der Bundesrat Südstarts von Kloten aus zu bewilligen. Sollten die Massnahmen eingeführt werden, würde die Lärmbelastung in Wetzikon massiv, bis zum Fünffachen, zunehmen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Lebensqualität, die Wohnqualität, den Wert der Liegenschaften und den Wirtschaftsstandort Wetzikon. Viele Südgemeinden haben sich zu einem Interessenverband zusammengeschlossen. Was unternimmt der Stadtrat, um die Wetziker Bevölkerung und den Wirtschaftsstandort vor zukünftigen Fluglärmbelastungen zu schützen?» Die Antwort des Stadtrates war: «Der Stadtrat verfolgt die Entwicklung und informiert sich über den neusten Stand. Der Stadtrat sucht die Zusammenarbeit mit der RZO und spricht sich mit umliegenden Gemeinden und Bezirken ab. Entsprechende Massnahmen gegen die Lärmbelastung durch Fluglärm werden gegebenenfalls in Angriff genommen.» Bis heute hat sich die Stadt Wetzikon nicht öffentlich zu den Südstarts ab Flughafen Kloten oder zum Ausbau des Flughafens Dübendorf für die Zivilfliegerei geäussert. Seitens des Stadtrates sind keine politischen Massnahmen gegen den zu erwartenden Fluglärm bekannt. Um sich aktiv für die Interessen der Wetziker Bevölkerung einzusetzen, reichen wir folgendes Postulat ein:

Der Stadtrat wird eingeladen, dem «Fluglärmforum Süd» beizutreten.

Aufgaben und Zielsetzungen des Fluglärmforums Süd

Das Fluglärmforum Süd ist die Plattform der Gemeinden und Städte im Süden des Flughafens Zürich. Es vertritt rund 300'000 Menschen in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Schwyz, die alle von den Südflügen betroffen sind. Mit der Stadt Zürich ist der Süden des Flughafens eines der dichtest besiedelten

Gebiete in der Schweiz. Das Fluglärmforum Süd setzt sich zum Ziel, mit allen politischen und rechtlichen Mitteln die widerrechtlichen und schädlichen Südanflüge zu stoppen und Südabflüge zu verhindern, welche weite Gebiete des Zürcher Oberlands, der Regionen Pfannenstiel und Albis mit zusätzlichem Fluglärm eindecken würden. Zudem gilt es zu verhindern, dass mit einer zivilen Nutzung des Flugplatzes Dübendorf für die Bevölkerung um den Flugplatz und im Süden neue Lärmimmissionen resultieren. Flugverkehr ist wichtig, aber nicht um jeden Preis!

Mitgliedsgemeinden des Fluglärmforums Süd

Uster, Dübendorf, Volketswil, Greifensee, Erlenbach, Fällanden, Küsnacht, Egg, Männedorf, Herrliberg, Maur, Hombrechtikon, Meilen, Wangen-Brüttisellen, Stäfa, Uetikon a. S, Zollikon; Zumikon, Wädenswil, Wollerau SZ, Hütten, Feusisberg SZ, Rapperswil-Jona SG.

Ausbau Flughafen Dübendorf

Der überarbeitete Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und der Sachplan Militär (SPM) sehen vor, dass der Militärflugplatz Dübendorf für die Zivilluftfahrt vollständig geöffnet werden soll. Mit der Öffnung des Militärflugplatzes Dübendorf für die Zivilluftfahrt würde dem Flughafen Zürich unmittelbar eine weitere, vierte Piste zu Verfügung gestellt. Dies führt zu einer erhöhten Lärmbelastung der gesamten Region. Besonders betroffen sind die direkt angrenzenden Gemeinden sowie Gemeinden im Glattal und im Zürcher Oberland.

Freundliche Grüsse

Fraktion Grüne Partei Wetzikon

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Die Stadt Wetzikon ist, gemessen an der Nähe zum Flughafen Zürich, nur relativ gering von Fluglärm betroffen. Bei genauer Analyse der Flugbewegungen, welche vom Start- oder Zielflughafen Zürich ausgehen, erkennt man, dass primär Anflugverkehr das Gebiet der Stadt Wetzikon überfliegt. Dieser Verkehr ist deutlich leiser als der Abflugverkehr. Hinzu kommt, dass Anflüge auf die Ostpiste (Piste 28) und Anflüge auf die Südpiste (Piste 34) für diesen Anflugverkehr verantwortlich sind. Insbesondere am Wochenende dominieren Landungen auf der Piste 28, was für Wetzikon zu einer erhöhten Zahl an Flugbewegungen führt. Mit dem im Herbst 2016 vorgestellten SIL-Objektblatt 2 (SIL = Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt) plant der Bund bei Nebel und Bisenlagen Südstarts geradeaus, welche an schätzungsweise 30 Tagen pro Jahr zusätzlichen Fluglärm über Dübendorf, Fällanden, Uster und Fehraltorf bringen würde. Wetzikon würde von diesen Überflügen mehrheitlich verschont bleiben.

Der Grund, weshalb Wetzikon bislang eher eine defensive Haltung bezüglich Beitritt zu einem Fluglärmforum eingenommen hat, liegt darin, dass die einzelnen Foren unterschiedliche Haltungen einnehmen. Folgende Fluglärmforen, welche sich primär auf den Flughafen Zürich konzentrieren, existieren aktuell:

- Fluglärmforum Süd (21 Städte und Gemeinden im Süden des Flughafens)
- Region Ost (77 Städte und Gemeinden im Osten des Flughafens)
- IG West (14 Gemeinden im Westen des Flughafens)
- IG Nord (37 Städte und Gemeinden im Norden des Flughafens)

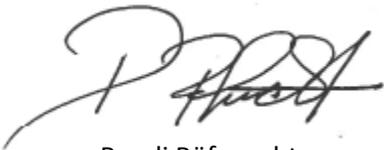
- Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (61 Städte und Gemeinden im Norden, Westen und Osten des Flughafens)
- hinzu kommen verschiedene Dachverbände und Bürgerinitiativen in allen Himmelsrichtungen rund um den Flughafen Zürich

Bezüglich Lärmbelastung, welche vom Flughafen Zürich ausgeht, werden die Interessen der Stadt Wetzikon von keinem der genannten Fluglärmforen vertreten. Einzig der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich nimmt eine eher neutrale Stellung ein, welche für mehrere Gebiete um den Flughafen kompatibel sein könnte. Jedoch ist keine Gemeinde aus den Bezirken Hinwil, Uster oder Meilen im Schutzverband vertreten.

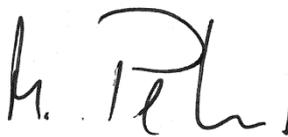
Bezüglich Entwicklungen des Militärflugplatzes Dübendorf sieht das Bild anders aus. Die zur Hauptsache von den Emissionen des Militärflugplatzes Dübendorf betroffenen Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen sind allesamt Mitgliedgemeinden im Fluglärmforum Süd. Die mögliche zivile Nutzung des Militärflugplatzes Dübendorf wird momentan und noch bis im März 2019 im Rahmen eines zu erarbeitenden SIL-Objektblattes geprüft. Die drei direkt betroffenen Gemeinden und die Planungsgruppe Glatttal sind im Erarbeitungsprozess des SIL-Objektblattes direkt involviert.

Es gibt gute sachliche Gründe für und gegen einen Beitritt der Stadt Wetzikon zum Fluglärmforum Süd. Damit der Stadtrat eine vertiefte Abwägung der Vor- und Nachteile erstellen kann, ist er bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 08.05.2017

Grüne Partei Wetzikon
Martin Wunderli
Dorfstrasse 38
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 40 74
Mobil 079 643 39 06
martin.wunderli@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat

Eingang: 24. Jan. 2017

Vorstoss Postulat

Nr. 16.05.3 17-2



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Toni Zweifel
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 23. Januar 2017

Postulat Beitritt «Flugforum Süd»

Anlässlich der Parlamentarischen Fragestunde des Grossen Gemeinderates vom 7. März 2016 stellte die Grüne Partei folgende Frage:
«Im kürzlich vom Bundesrat verabschiedeten dritten luftfahrtpolitischen Bericht (Lupo)¹ unterstreicht der Bundesrat die Bedeutung des Dübendorfer Flugplatzes. Er solle künftig den Zürcher Flughafen entlasten. Zudem plant der Bundesrat Südstarts von Kloten aus zu bewilligen. Sollten die Massnahmen eingeführt werden, würde die Lärmbelastung in Wetzikon massiv, bis zum Fünffachen, zunehmen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Lebensqualität, die Wohnqualität, den Wert der Liegenschaften und den Wirtschaftsstandort Wetzikon. Viele Südgemeinden haben sich zu einem Interessenverband zusammengeschlossen. Was unternimmt der Stadtrat, um die Wetziker Bevölkerung und den Wirtschaftsstandort vor zukünftigen Fluglärmbelastungen zu schützen?»

Die Antwort des Stadtrates war: *«Der Stadtrat verfolgt die Entwicklung und informiert sich über den neusten Stand. Der Stadtrat sucht die Zusammenarbeit mit der RZO und spricht sich mit umliegenden Gemeinden und Bezirken ab. Entsprechende Massnahmen gegen die Lärmbelastung durch Fluglärm werden gegebenenfalls in Angriff genommen.»²*

Bis heute hat sich die Stadt Wetzikon nicht öffentlich zu den Südstarts ab Flughafen Kloten oder zum Ausbau des Flughafens Dübendorf für die Zivilfliegerei geäussert. Seitens des Stadtrates sind keine politischen Massnahmen gegen den zu erwartenden Fluglärm bekannt. Um sich aktiv für die Interessen der Wetziker Bevölkerung einzusetzen, reichen wir folgendes Postulat ein:

Der Stadtrat wird eingeladen, dem «Fluglärmforum Süd» beizutreten.

<http://www.fluglaermforum.ch>

¹ Vgl. <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/1847.pdf>.

² Vgl. <http://verbalix.wetzikon.ch>.

Aufgaben und Zielsetzungen des Fluglärmforums Süd

Das Fluglärmforum Süd ist die Plattform der Gemeinden und Städte im Süden des Flughafens Zürich. Es vertritt rund 300'000 Menschen in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Schwyz, die alle von den Südanflügen betroffen sind. Mit der Stadt Zürich ist der Süden des Flughafens eines der dichtest besiedelten Gebiete in der Schweiz. Das Fluglärmforum Süd setzt sich zum Ziel, mit allen politischen und rechtlichen Mitteln die widerrechtlichen und schädlichen Südanflüge zu stoppen und Südanflüge zu verhindern, welche weite Gebiete des Zürcher Oberlands, der Regionen Pfannenstiel und Albis mit zusätzlichem Fluglärm eindecken würden. Zudem gilt es zu verhindern, dass mit einer zivilen Nutzung des Flugplatzes Dübendorf für die Bevölkerung um den Flugplatz und im Süden neue Lärmimmissionen resultieren. Flugverkehr ist wichtig, aber nicht um jeden Preis!

Mitgliedgemeinden des Fluglärmforums Süd

Uster, Dübendorf, Volketswil, Greifensee, Erlenbach, Fällanden, Küsnacht, Egg, Männedorf, Herrliberg, Maur, Hombrechtikon, Meilen, Wangen-Brüttisellen, Stäfa, Uetikon a. S, Zollikon; Zumikon, Wädenswil, Wollerau SZ, Hütten, Feusisberg SZ, Rapperswil-Jona SG.³

Ausbau Flughafen Dübendorf

Der überarbeitete Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und der Sachplan Militär (SPM) sehen vor, dass der Militärflugplatz Dübendorf für die Zivilluftfahrt vollständig geöffnet werden soll. Mit der Öffnung des Militärflugplatzes Dübendorf für die Zivilluftfahrt würde dem Flughafen Zürich unmittelbar eine weitere, vierte Piste zur Verfügung gestellt. Dies führt zu einer erhöhten Lärmbelastung der gesamten Region. Besonders betroffen sind die direkt angrenzenden Gemeinden sowie Gemeinden im Glattal und im Zürcher Oberland.

Freundliche Grüsse

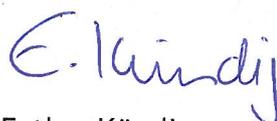
Fraktion Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichner

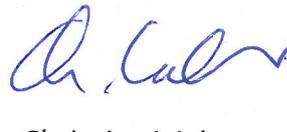
Mitunterzeichner:



Martin Wunderli
Gemeinderat, GP



Esther Kündig
Gemeinderätin, GP



Christine Walter
Gemeinderätin, GP



Stephan Mathez
Gemeinderat, GP

³ Stand Januar 2017.

B. Späni

Barbara Späni

H. Wachtbichler

H. Wachtbichler

Christoph L. Ladner

Christoph L. Ladner

Rigi OBRIST

Rigi OBRIST

P. Bassa

P. Bassa

St. Burch

St. Burch

Tina Fritzsche

Tina Fritzsche

A. Erdin

Andreas Erdin

B. Rohrbach

B. Rohrbach

Rolf Luginbühl

Rolf Luginbühl

Josephine Messner

Josephine Messner

Stephan A. Mather

Stephan A. Mather

Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-3

Stadtratsbeschluss vom 3. Mai 2017

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Gebührentransparenz als Faktoren der Standortattraktivität und der Kosten- / Ertragssteuerung" nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Finanz- und Immobilienvorstand Heinrich Vettiger).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Stefan Lenz (FDP) und vier Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 6. März 2017 begründet worden.

Gebührentransparenz als Faktoren der Standortattraktivität und der Kosten- / Ertragssteuerung

Der Finanzhaushalt der Stadt Wetzikon beinhaltet einen Aufwand von rund CHF 220 Mio. und einen Ertrag von rund CHF 175 Mio. Ein beträchtlicher Teil des Ertrags wird über Gebühren erreicht, welche die Stadt Wetzikon für Dienstleistungen für Unternehmen und Einwohner erbringt.

Im Schweizer Durchschnitt wurden 2014 rund 76 % der Kosten in den gebührenfinanzierbaren Aufgabengebieten bei Kantons- und Gemeindeverwaltungen durch Gebühren finanziert, dies ergibt eine Erhebung der Eidgenössische Finanzverwaltung EFV vom 28. Oktober 2016.

Über die Gebühren, welche für Dienstleistungen zu bezahlen sind, herrscht heute weitgehend keine Transparenz. Die Kunden, welche eine Leistung von der Stadtverwaltung beanspruchen, erhalten im Nachgang entsprechende Rechnungen zugestellt — was manchmal einen Überraschungseffekt beinhaltet.

Ebenso ist für Kunden der Verwaltung oft nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis (Aufwand) eine entsprechende Gebühr erhoben wird - Gebühren dürfen grundsätzlich nur kostendeckend sein, Gebühreneinnahmen darf kein Gewinn erzielt werden (Kostendeckungsprinzip).

Aus Sicht der Postulanten ist durch den Stadtrat zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon eine transparente Gebührenerhebung für ihre Dienstleistungen und ein kontinuierliches Gebührenmanagement etablieren will.

Dies fördert die Standortattraktivität und ermöglicht eine nachvollziehbare Steuerung der Kosten und eine transparentere Planung der Einnahmen aus den Gebühren.

Folgende Aspekte sind in dieser Erhöhung der Gebührentransparenz zu berücksichtigen:

- *Für Dienstleistungen, welche Gebühren für Unternehmen und Einwohner verursachen, werden die Kosten transparent auf der Website www.wetzikon.ch sowie auf entsprechenden Antrags- und Meldeformularen dargestellt.*
- *Die Gebühren werden transparent in einem Gebührenkatalog geführt. Der Gebührenkatalog wird im Rahmen des Voranschlags dem Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat bereitgestellt.*
- *Über die Gebühreneinnahmen wird auf Basis des Gebührenkatalogs ein Reporting mit den entsprechenden kostendeckenden Einnahmen und der Anzahl Nutzungen der Leistung erstellt.*
- *Die Entstehungskosten von Gebühren werden periodisch auf Basis der Prozesse, der genutzten Sachmittel sowie der eingesetzten Ressourcen in der Verwaltung überprüft. Der Stadtrat entscheidet über Senkungen von Gebühren und setzt diese entsprechend um.*
- *Die Steigerung der Gebührentransparenz darf nicht zum Kostentreiber für Verwaltungstätigkeiten werden und auch die Bürokratie nicht weiter erhöhen.*

Die kantonale Abstimmung vom 14. Juni 2015 «Ja zu fairen Gebühren» wurde vom Souverän abgelehnt, obwohl der Kantonsrat die Initiative zur Annahme empfohlen hat. Mit diesem Vorstoss soll geprüft werden, ob die Gebührentransparenz erhöht werden kann, ohne die Kompetenzen auf die Legislativ-Ebene zu verschieben.

Mit der Erhöhung der Gebührentransparenz und dem kontinuierlichen Gebührenmanagement kann sich die Stadt Wetzikon bezüglich Gebühren von anderen Städten differenzieren.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung, ob ein Beschluss durch den Stadtrat bezüglich transparenter Gebührenerhebung für die Dienstleistungen der Stadt Wetzikon notwendig ist.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Die von den Postulanten erwähnten kantonalen Abstimmungsvorlagen beruhen auf den zwei Volksinitiativen «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» und «Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden». Der Souverän lehnte diese am 14. Juni 2015 deutlich ab:

Änderung Kantonsverfassung: Kanton Zürich 59,4 % Nein, Wetzikon 62,1 % Nein

Änderung Gemeindegesetz: Kanton Zürich 64,3 % Nein, Wetzikon 65,9 % Nein

Aus der damaligen Abstimmungszeitung:

Mit einer Verfassungsänderung und einer Änderung des kantonalen Gemeindegesetzes sollen zukünftig alle staatlichen Gebühren auf Gesetzesstufe geregelt werden. Zudem unterstehen neue kantonale Gesetze oder Gesetzesänderungen dem obligatorischen Referendum, wenn sie zu höheren Gebühreneinnahmen führen, die über den Aufwendungen des Gemeinwesens liegen oder für die Einzelnen höhere Belastungen zur Folge haben. In den Gemeinden genehmigen das Parlament oder die Gemeindeversammlung die entsprechenden Gebühren. Der Kanton und die Gemeinden erfassen die Gebühren neu in einem Gebührenkatalog, der vom Parlament oder von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss.

Diese Vorlagen beruhen auf zwei Volksinitiativen. Die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» verlangt eine Verfassungsänderung und untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden» fordert eine Änderung des Gemeindegesetzes. Der Kantonsrat hat die Verfassungsänderung befürwortet und der Gesetzesänderung zugestimmt. Gegen die Änderung des Gemeindegesetzes sind das Kantonsrats- und das Gemeindereferendum ergriffen worden.

Zurzeit beziehen die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit die Gebühren gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966, welche sich ihrerseits auf § 63 des Gemeindegesetzes (GG) vom 6. Juni 1926 abstützt.

Im auf den 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen Gemeindegesetz sind keine Bestimmungen zu den Gebühren mehr enthalten. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich darauf verzichtet, eine solche Grundlage zu schaffen, da die Regelung der kommunalen Gebühren in der Kompetenz der Gemeinden liege und eine kantonale Verordnung daher ein Eingriff in die Gemeindeautonomie wäre.

Mit dieser ersatzlosen Streichung von Art. 63 GG wird der VOGG per 1. Januar 2018 die Grundlage im Gemeindegesetz entzogen. Jede Zürcher Gemeinde wird folglich dazu verpflichtet sein, noch in diesem Jahr eine kommunale Gebührenverordnung durch den Souverän (*in Wetzikon durch den Grossen Gemeinderat*) zu verabschieden. Diese Grundlage muss formell-gesetzlich sein, d. h. vom Gesetzgeber erlassen werden und zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive die Höhen der einzelnen Gebühren.

Fazit

Mit dieser neuen und umfassenden kommunalen Gebührenverordnung wird sich die Gebührentransparenz - wie von den Postulanten angeregt - zwar per se verbessern. Die Inhalte des Postulates gehen aber deutlich weiter. Im Postulat wird beispielsweise ein regelmässiges Reporting über die kostendeckenden Einnahmen und Anzahl Nutzungen der Leistungen und eine regelmässige Überprüfung der Entstehungskosten von Gebühren verlangt. Gleichzeitig wird aber gefordert, dass eine "Steigerung der Gebührentransparenz" nicht zu mehr Verwaltungstätigkeiten oder mehr Bürokratie führen darf. Dies ist ein Widerspruch. Zudem decken sich die Forderungen des Postulates mit den im Jahr 2015 vom Souverän deutlich abgelehnten Initiativen "Ja zu fairen Gebühren im Kanton" und "Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden". Mit der neuen Wetziker Gebührenverordnung wird eine deutliche Erhöhung der Gebührentransparenz erfolgen. Zusätzliche Reportings und Überprüfungen erachtet der Stadtrat jedoch als nicht effizient und nicht zielführend. Deshalb lehnt er es ab, das vorliegende Postulat entgegen zu nehmen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 08.05.2017

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herrn Anton Zweifel
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Wetzikon, 19. Februar 2017

Eingang: 20. Feb. 2017

Vorstoss Postulat

Nr. 16.05.3 17-3

Postulat:

Gebührentransparenz als Faktoren der Standortattraktivität und der Kosten- / Ertragssteuerung

Der Finanzhaushalt der Stadt Wetzikon beinhaltet einen Aufwand von rund CHF 220 Mio und einen Ertrag von rund CHF 175 Mio. Ein beträchtlicher Teil des Ertrags wird über Gebühren erreicht, welche die Stadt Wetzikon für Dienstleistungen für Unternehmen und Einwohner erbringt.

Im Schweizer Durchschnitt wurden 2014 rund 76% der Kosten in den gebührenfinanzierbaren Aufgabengebieten bei Kantons- und Gemeindeverwaltungen durch Gebühren finanziert, dies ergibt eine Erhebung der Eidgenössische Finanzverwaltung EFV vom 28. Oktober 2016.

Über die Gebühren, welche für Dienstleistungen zu bezahlen sind, herrscht heute weitgehend keine Transparenz. Die Kunden, welche eine Leistung von der Stadtverwaltung beanspruchen, erhalten im Nachgang entsprechende Rechnungen zugestellt – was manchmal einen Überraschungseffekt beinhaltet.

Ebenso ist für Kunden der Verwaltung oft nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis (Aufwand) eine entsprechende Gebühr erhoben wird – Gebühren dürfen grundsätzlich nur kostendeckend sein, Gebühreneinnahmen darf kein Gewinn erzielt werden (Kostendeckungsprinzip).

Aus Sicht der Postulanten ist durch den Stadtrat zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon eine transparente Gebührenerhebung für ihre Dienstleistungen und ein kontinuierliches Gebührenmanagement etablieren will.

Dies fördert die Standortattraktivität und ermöglicht eine nachvollziehbare Steuerung der Kosten und eine transparentere Planung der Einnahmen aus den Gebühren.

Folgende **Aspekte** sind in dieser **Erhöhung der Gebührentransparenz zu berücksichtigen:**

- Für Dienstleistungen, welche Gebühren für Unternehmen und Einwohner verursachen, werden die **Kosten transparent** auf der Website www.wetzikon.ch sowie auf entsprechenden Antrags- und Meldeformularen dargestellt.
- Die Gebühren werden transparent in einem **Gebührenkatalog** geführt. Der Gebührenkatalog wird im Rahmen des Voranschlags dem Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat bereitgestellt.
- Über die Gebühreneinnahmen wird auf Basis des Gebührenkatalogs ein **Reporting** mit den entsprechenden kostendeckenden Einnahmen und der Anzahl Nutzungen der Leistung erstellt.

- Die **Entstehungskosten von Gebühren** werden periodisch auf Basis der Prozesse, der genutzten Sachmittel sowie der eingesetzten Ressourcen in der Verwaltung **überprüft**. Der Stadtrat entscheidet über Senkungen von Gebühren und setzt diese entsprechend um.
- Die Steigerung der Gebührentransparenz darf **nicht zum Kostentreiber** für Verwaltungstätigkeiten werden und auch die Bürokratie nicht weiter erhöhen.

Die kantonale Abstimmung vom 14. Juni 2015 «Ja zu fairen Gebühren» wurde vom Souverän abgelehnt, obwohl der Kantonsrat die Initiative zur Annahme empfohlen hat. Mit diesem Vorstoss soll geprüft werden, ob die **Gebührentransparenz erhöht** werden kann, **ohne die Kompetenzen auf die Legislativ-Ebene zu verschieben**.

Mit der Erhöhung der Gebührentransparenz und dem kontinuierlichen Gebührenmanagement kann sich die Stadt Wetzikon bezüglich Gebühren von anderen Städten differenzieren.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung, ob ein Beschluss durch den Stadtrat bezüglich transparenter Gebührenerhebung für die Dienstleistungen der Stadt Wetzikon notwendig ist.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Stefan Lenz
Gemeinderat

Mitunterzeichner



Stephan Weber
Gemeinderat

Mitunterzeichner



Thomas Egli
Gemeinderat

Mitunterzeichner



Urs Bürgin
Gemeinderat

Mitunterzeichner



Sandra Elliscasis-Fasani
Gemeinderätin

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 13/2016

Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2016

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referentin: Stadträtin Susanne Sieber)

Für das Planerwahlverfahren und für die Erarbeitung der Planungs- und Kostengrundlagen des Projekts "Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse" wird ein Projektierungskredit von 830'000 Franken genehmigt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Für die Erarbeitung des Detailprojekts und die Ermittlung des Baukredits ist ein Projektierungskredit in der Höhe von 830'000 Franken notwendig. Damit werden die Grundlagen geschaffen, um anschliessend dem Volk an der Urne den Baukredit zur Abstimmung vorzulegen. Der Projektierungskredit enthält die Kosten für das Planerevaluationsverfahren (offenes Verfahren) sowie für die eigentliche Planung.

Die aktuell vorliegende Grobkostenschätzung geht von Gesamtkosten von 8'966'000 Franken (+/- 25 %) aus. Davon werden folgende Beiträge (Schätzungen) erwartet:

- 2'000'000 Franken: aus dem Agglomerationsprogramm 2. Generation
- 900'000 Franken: aus dem kantonalen Verkehrsfonds

Die Beiträge der umliegenden Gemeinden werden auf ca. 2'219'500 Franken geschätzt. Sie werden in einem Mitwirkungsverfahren ermittelt.

Schliesslich verbleiben für die Stadt Wetzikon Kosten im Rahmen von rund 3,9 Mio. Franken. Davon können für die Nachrüstung gemäss Behindertengleichstellungsgesetz 1'627'000 Franken als gebundene Ausgaben betrachtet werden.

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben am 14. Juni 2015 den Gestaltungsplan-Kredit für den Bushof auf dem Areal P + R Nord mit 12 Anlegern abgelehnt. Anlässlich eines Runden Tisches beschlossen Vertreter der Nachbargemeinden, der SBB, der VZO, des Amtes für Verkehr, der Präsidien und Fraktionspräsidien der Wetziker Parteien sowie der Stadt Wetzikon im September 2015 mit grosser Mehrheit, die Planung der Variante "Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse" zu starten. Gleichzeitig sollten die Gelder aus dem Agglomerationsfonds der 2. Generation gesichert werden. In seinem Beschluss vom 18. Mai 2016 genehmigte der Stadtrat einen Kredit für die Erarbeitung eines Vorprojektes.

Inzwischen ist die Planung bis und mit Vorprojekt inklusive Grobkostenschätzung abgeschlossen. Bei der jetzt präsentierten Lösung stehen Kosten und Nutzen in einem guten Verhältnis.

Projekt "Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse"

Der bestehende Bushof Nord wird umgestaltet und den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) angepasst. Künftig werden dort sieben überdachte Ein- und Ausstiegsstellen mit Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen. Auf der Seite Guyer-Zeller-Strasse (Süd) wird die bestehende Ausstiegsstelle mit drei Ein- und Ausstiegsstellen sowie einer Kleinbusstelle ergänzt und ebenfalls überdacht.

Insgesamt werden mit dem neuen Projekt 7 (Nord) und 3 (Süd) gelenkbustaugliche Anlegekanten sowie 1 Kleinbus-Kante zur Verfügung stehen. Die Reduktion der Anzahl Anlegekanten von ursprünglich 12 auf 10 (+1) Anlegekanten wurde möglich, weil sich neu die Wartezeiten beim Busdepot an der Schellerstrasse abspielen werden und folglich der Bushof nicht mit stehenden Bussen belegt sein wird. Der Baubeginn des Depots ist im 2017 vorgesehen.

Auf dem Areal P + R Nord, das für das Ursprungsprojekt vorgesehen war, wird eine Erweiterung durch die SBB erwartet. Für die Fahrräder wird auf der Südseite eine unterirdische Parkieranlage (130 Plätze) mit grossflächigen Oberlichtern und auf der Nordseite eine zusätzliche doppelstöckige Anlage (160 Plätze) geschaffen. Damit stehen künftig 515 Veloplätze in unmittelbarer Nähe des Bus- und Bahnbetriebs zur Verfügung. Im näheren Umfeld (Spitalstrasse) befinden sich weitere 60 abschliessbare Plätze.

Die erheblichen Kosteneinsparungen begründen sich wie folgt:

- Die Parkieranlage, d. h. Taxi- und Kurzzeitparkplätze, sind weniger umfangreich: Sie werden beim Bushof Nord wie vorhanden angeordnet und belegen keine zusätzlichen Flächen.
- Die Räume für das Buspersonal werden künftig im Busdepot an der Schellerstrasse angeboten (Synergienutzung).
- Die Kosten für den Abbruch und den Wiederaufbau eines Nebengebäudes werden ungleich günstiger ausfallen als der im ursprünglichen Projekt vorgesehene Kauf und Rückbau des Hotels "Schweizerhof".
- Die Kosten der jetzt präsentierten Lösung für Veloparkierungen fallen gegenüber dem Ursprungsprojekt mit den aufwändigen Anpassungsarbeiten an der Personenunterführung Mitte wesentlich geringer aus.
- Die total beanspruchten und beplanten Arealflächen betragen gegenüber dem Ursprungsprojekt von 2012 nur noch rund 5'900 m² anstatt 14'000 m².

Weiteres Vorgehen

In einem nächsten Schritt wird mittels eines offenen Submissionsverfahrens ein Planungsbüro ausgewählt. Dieses wird mit der weiteren Planung des Bushofprojektes beauftragt. Auf Basis des Vorprojektes müssen detaillierte Planungs- und Kostengrundlagen erstellt werden. Diese bilden die Basis für den Baukreditantrag, der nach Gutheissung durch den Grossen Gemeinderat an der Urnenabstimmung genehmigt werden muss.

Projektierungskredit

Der Projektierungskredit beinhaltet folgende Positionen:

- Erarbeitung des Detailprojekts mit Kostenvoranschlag (KV),
- Ausschreibungspläne mit Submission,
- Kosten für den Vergabespezialisten.

Die Berechnung des Projektierungskredits basiert auf der Grobkostenschätzung des Planungsbüros PBK AG vom 5. Oktober 2016 (siehe Tabelle 1) und setzt sich wie folgt zusammen (in Franken):

Bushof Nord	280'000	Planungskosten Planung SIA Phasen bis zum Bauprojekt inkl. Ausschreibung
Bushof Süd	376'000	
Bauzeitprovisorium	46'000	
Neubau Gebäude Optec AG	10'000	
<i>Zwischentotal</i>	<i>712'000</i>	
Planerwahlverfahren	90'000	*)
Unvorhergesehenes	28'000	
Total Projektierungskredit inkl. Ausschreibung	830'000	

*) Variabel: 60'000 bis 90'000 Franken

Kostenübersicht in Franken

Element	TOTAL	Bushof Nord	Bushof Süd	Bauzeitprovisorium	Neubau Nebengebäude
Total Grobkostenschätzung	8'966'000	3'434'000	4'617'000	594'000	321'000
Erstellungskosten	8'302'000	3'180'000	4'275'000	550'000	297'000
Bauwerkskosten	2'807'000	974'000	1'604'000	39'000	190'000
A Grundstück	0	0	0	0	0
B Vorbereitung	1'917'000	683'000	1'080'000	88'000	66'000
C Konstruktion Gebäude	1'266'000	407'000	746'000	0	113'000
D Technik Gebäude	560'000	293'000	209'000	39'000	19'000
E Wandbekleidung Gebäude (ausser)	293'000	69'000	214'000	0	10'000
F Bedachung Gebäude	666'000	205'000	435'000	0	26'000
G Ausbau Gebäude	22'000	0	0	0	22'000
H Nutzungsspezifische Anlage Gebäude	175'000	95'000	80'000	0	0
I Umgebung Gebäude	1'798'000	798'000	665'000	320'000	15'000
J Ausstattung Gebäude	0	0	0	0	0
V Planungskosten	1'464'000	576'000	774'000	94'000	20'000
Planungskosten bis zum Bauprojekt		280'000	376'000	46'000	10'000
Planungskosten ab Realisierung		296'000	398'000	48'000	10'000
W Nebenkosten zu Erstellung	141'000	54'000	72'000	9'000	6'000
Y Reserve, Teuerung	0	0	0	0	0
Z Mehrwertsteuer	664'000	254'000	342'000	44'000	24'000

Tab. 1: Grobkostenschätzung PBK AG, 5. Oktober 2016

Bemerkungen:

- Genauigkeit +/- 25% über Gesamtsumme
- Index Zürich, Oktober 2010 = 100%
- Preisstand April 2016 = 103,5%

Beiträge Agglomerationsprogramm / Kantonaler Verkehrsfond

Die Gesamtkosten für den Bushof (inkl. Neubau Nebengebäude) belaufen sich laut Grobkostenschätzung der PBK AG auf 8'966'000 Franken (+/- 25 %). Der Anteil der Stadt Wetzikon definiert sich über den Abzug der Beiträge von Bund und Kantonsowie der finanziellen Beteiligungen der Nachbargemeinden. Darin eingeschlossen sind die Kosten für den behindertengerechten Ausbau des Bushofes.

Agglomerationsprogramm

Der Ausbau des Bushofs Wetzikon wurde als A-Massnahme im Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland 2. Generation aufgenommen. Das Projekt "Bushof bestehend und Guyer-Zeller-Strasse" weist zum eingereichten Bushof-Projekt (2012) Änderungen auf, die eine grosse Kostendifferenz zur Folge haben. In der Leistungsvereinbarung des Bundes mit dem Kanton Zürich (Ziffer 6.1.2) sowie in der zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Wetzikon abgeschlossenen Umsetzungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm 2. Generation (Ziffer 5.1) ist festgehalten, dass wesentliche Änderungen von Massnahmen beim Bund mit einem Gesuch um Massnahmenänderung zu beantragen sind. Das Amt für Verkehr hat das Vorprojekt und eine Begründung der Kostensenkung von der Stadt Wetzikon erhalten und wird diese bis Ende 2016 an den Bund weiterreichen. Die Mitfinanzierungsbestätigung des Bundes wird erst nach Einreichen der Projektunterlagen vor Baubeginn erfolgen. Da die Kosten des Bushofausbaus mit dem aktuellen Projekt massiv gesenkt wurden, wird der Beitrag des Bundes – angepasst an das aktuelle Projekt – tiefer ausfallen (Beitrag Agglomerationsprogramm max. 40 %).

Kantonaler Verkehrsfond

Neben einem Beitrag aus dem Agglomerationsprogramm kann die Stadt Wetzikon mit Beiträgen aus dem kantonalen Verkehrsfond rechnen. Die kantonale Subvention an regionale Bushaltestellen beträgt maximal 30 % der anrechenbaren Kosten. Anrechenbar für den Staatsbeitrag sind die unmittelbar mit der Haltestelle verbundenen Kosten (Gestehungskosten und Kosten für baulich bedingte Substitutionsmassnahmen im Rahmen eines 1:1-Ersatzes).

1:1-Ersatz mit Aufrüstung nach Behindertengleichstellungsgesetz

Gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, 2002) ist innerhalb einer Frist von 20 Jahren eine "möglichst lückenfreie Transportkette" des öffentlichen Verkehrs für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Der Bushof Wetzikon erfüllt diese Anforderungen nicht und muss deshalb bis spätestens 31. Dezember 2023 (Ende Frist) behindertengerecht ausgebaut werden. Im gleichen Zug würden notwendige Sanierungen vorgenommen werden – dies unabhängig vom Erweiterungsprojekt "Bushof Bestand und Guyer-Zeller-Strasse".

Finanzielle Beteiligung Nachbargemeinden

Die Beteiligung der Nachbargemeinden an einen regionalen Bushof wird aufgrund eines Kostenteilers berechnet. Dieser wird voraussichtlich in einem Mitwirkungsverfahren definiert.

Kostenzusammenstellung Bushof inkl. Beiträge in Franken

Grobkostenschätzung PBK AG (in Franken)		8'966'000
Bund: Beitrag aus dem Agglomerationsprogramm	Schätzung	-2'000'000
Kanton: Beitrag aus dem kantonalen Verkehrsfond	Schätzung	-900'000
Stadt: 1:1 Ersatz nach BehiG	Angaben Suisseplan	-1'627'000
Total abzüglich Beiträge, Ausgangslage für Kostenteiler Gemeindebeiträge		4'439'000
Beitrag am reg. Bushof, verteilt auf die Gemeinden	Nachbargemeinden, 50 %*	2'219'500
	Stadt Wetzikon, 50 %*	2'219'500
		4'439'000
Kosten Stadt Wetzikon, abzüglich Beiträge Bund, Kanton und Nachbargemeinden:		
Beitrag am regionalem Bushof	Kostenanteil	2'219'500
1:1 Ersatz nach BehiG	Gebundene Ausgabe	1'627'000
Kosten zu Lasten der Stadt Wetzikon		3'846'500

*Der Kostenteiler wird in einem Mitwirkungsverfahren zusammen mit den Nachbargemeinden ermittelt, die definitive prozentuale Beteiligung einzelner Gemeinden inkl. Wetzikon kann noch variieren.

Gemäss dieser provisorischen Zusammenstellung auf Basis der Grobkostenschätzung der PBK AG bewegen sich die Kosten für die Stadt Wetzikon im Rahmen von 3,9 Mio. Franken. Davon können für die Nachrüstung gemäss Behindertengleichstellungsgesetz 1'627'000 Franken als gebundene Ausgaben für die Stadt Wetzikon betrachtet werden. An diesen Kosten haben sich die Nachbargemeinden nicht zu beteiligen.

Zeitachse über das weitere Vorgehen

Stimmt der Grosse Gemeinderat bis Ende April 2017 dem Planungskredit zu, gestaltet sich der weitere Projektverlauf wie folgt:

- Submission und Projektierung bis Mitte Juli 2017
- Beschluss Baukredit des Stadtrats Dezember 2017
- Vorlage Baukredit an den Grossen Gemeinderat bis Mitte April 2018
- Urnenabstimmung Baukredit ca. Herbst 2018
- Voraussichtlicher Baustart ab 2019

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Kostenzusammenstellung Suisseplan, 18.11.2016
- Vorprojekt und Grobkostenschätzung OSMB Architekten AG und PBK AG, 05.10.2016
- SR Beschluss Bushof Grundsatzentscheid Standort, 18.05.2016

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Antrag 13/2016 Projektierungskredit Bushof

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung eines Projektierungskredits von 830'000 Franken für das Planerwahlverfahren und für die Erarbeitung der Planungs- und Kostengrundlage des Projekts "Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse".

Begründung

Die GRPK beantragt aus ihrer finanziellen Sicht Zustimmung zum Antrag des Stadtrates. Der Antrag der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte (KRLG) zu planerischen Aspekten liegt noch nicht vor, ist jedoch ohnehin ein unabhängig zu fällender Entscheid.

Seit der Ablehnung des Gestaltungsplankredits vor bald zwei Jahren leidet der Ausdruck Bushof ein wenig an einem negativen Image. Ein deswegen irrationaler Entscheid wäre jedoch ganz verfehlt, das alte Projekt ist nicht das neue Projekt. Ein objektiver und sachlicher Entscheid zum *vorliegenden* Kredit erfordert freies Denken statt Vorurteile. Die Planungsrichtung der *neuen* Vorlage zum Projekt Bushof überzeugt.

Die früheren Einwendungen sind berücksichtigt, der Stadtrat hat – unter anderem mit dem runden Tisch im September 2015 – auch verschiedene konstruktive Meinungen bei Parteien, Parlament, umliegenden Gemeinden, VZO oder SBB abgeholt. Die aktuelle Variante mit dem bestehenden Bushof, bei welchem der Zugang für Behinderte verbessert wird, plus der zusätzlichen Haltekanten auf der Seite des SUVA-Gebäudes ist ein ganz anderes Projekt geworden. Es sei daran erinnert, dass mit der früheren Gestaltungsplanung der Bushof auf den P+R-Platz im Norden hätte verlegt werden sollen, das wäre etwas ganz anderes gewesen als jetzt. Die jetzige Projektierung beansprucht noch gut 40 % der Flächen, der Bau zusätzlicher oder die Erweiterung bestehender Personenunterführungen erübrigt sich und entsprechend sind die zu erwartenden Baukosten merklich tiefer. Zulasten der Stadt Wetzikon sollen nach heutigem Stand weniger als 3,9 Mio. Franken verbleiben, davon sind allerdings über 1,6 Mio. Franken zur Umsetzung des Behindertengesetzes sowieso geschuldet.

Es werden also gut 2,2 Mio. Franken bleiben für den Beitrag von Wetzikon an einen regionalen Bushof, der diesen Namen verdient, die erforderliche erhöhte Kapazität erreicht und den Benutzern eine verbesserte Dienstleistung bringt. Zu vielen Detailfragen wird der Baukredit Antworten liefern. Dieser Baukredit wird seinerseits dem Parlament unterbreitet werden und danach der Urnenabstimmung unterliegen, also wird er die dannzumal brennenden Fragen zufriedenstellend beantworten müssen, ansonsten wird er die doppelte Abstimmungshürde nicht schaffen. Um den nächsten Schritt dahin zu gehen, ist der vorliegende Projektierungskredit gutzuheissen, damit die, bisher logischerweise wenig vertiefte, Planung konkretisiert und ein Detailprojekt samt Kostenvoranschlag erarbeitet werden kann.

Wetzikon, 3. April 2017

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Martina Suter, lic. iur.
Juristische Mitarbeiterin Parlamentsdienste

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

Antrag 13/2016 Projektierungskredit Bushof

Die Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung eines Projektierungskredites von 830'000 Franken für das Planerwahlverfahren und für die Erarbeitung der Planungs- und Kostengrundlagen des Projekts "Bushof bestehend plus Guyer-Zeller-Strasse".

Begründung

Die Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte (KRLG) beantragt Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Antrag des Stadtrates. Nach Ablehnung des Gestaltungsplan-Kredites im Jahre 2015 hat der Stadtrat nun ein redimensioniertes Projekt nach Anhörung verschiedenster Stakeholder vorgelegt. Die Kommission unterstützt die neue Stossrichtung des Projektes. Sie erachtet es als zentral, bereits im frühen Stadium die "Weichen" richtig zu stellen, damit die Neuauflage einen erfolgreichen Abschluss findet und Wetzikon als regionales Zentrum einen den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer entsprechenden Bushof erhält.

Die Kommission hat sich insbesondere aus planerischer Sicht mit der Vorlage auseinandergesetzt. Im Vordergrund stand für die KRLG die Prüfung einer allfälligen Gestaltungsplanpflicht. Dieser kommt der Stadtrat nun nach, um allfällige Rekurse zu vermeiden. Es handelt sich dabei um einen Teilgestaltungsplan für einen beschränkten Perimeter, der nur das Gebiet des zu projektierenden Bushofes auf der Nordseite des Bahnhofes umfasst. Mit Antragstellung eines Baukredites wird der Teilgestaltungsplan vorliegen.

Im Rahmen des Baukredites werden Umsetzungsfragen, welche im Rahmen des Projektierungskredits nicht abschliessend beantwortet werden konnten, erneut aufgegriffen.

Die KRLG anerkennt die zeitliche Dringlichkeit dieses Geschäftes – nach Aussage des Stadtrates muss bis Ende 2018 ein "baureifes Projekt" vorliegen, damit die Möglichkeit zur teilweisen Finanzierung durch Gelder aus dem Agglomerationsfonds besteht. Zudem muss der Bushof Wetzikon bis Ende 2023 gemäss den Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsgesetz behindertengerecht ausgebaut werden.

Fragen zum Vorgehen beim Planerevaluationsverfahren, zu den Kosten, zur Verkehrsplanung, zu Möglichkeiten zur Erweiterung der Veloabstellplätze, zur Verfügbarkeit von Parkplätzen, zu den Platzverhältnissen und der Erschliessung im Allgemeinen und zur finanziellen Beteiligung der Nachbargemeinden wurden gestellt und eingehend thematisiert. Die Koexistenz von Fussgängern, dem Langsamverkehr, dem MIV und dem Busverkehr im neuen Bushof ist gegeben – jedoch sollen im Rahmen der Projektierung weitere Massnahmen geprüft werden. Der Vorgehensweise und den Kostenschätzungen werden zugestimmt.

Wetzikon, 25. April 2017

Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

Brigitte Rohrbach
Präsidentin

Franziska Gross
Ratssekretärin

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte

Wahlvorschlag der Interfraktionellen Konferenz vom 10. April 2017

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte für die Amtsdauer 2014/2018

Die Interfraktionelle Konferenz schlägt folgendes Ratsmitglied als Nachfolge von Stefan Burch zur Wahl vor:

Toni Zweifel (CVP)

Interfraktionelle Konferenz

Walter Kübler
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin

Konstituierung des Grossen Gemeinderates; Zusammensetzung des Büros für die Amtsdauer 2017/2018

Wahlvorschlag der Interfraktionellen Konferenz vom 10. April 2017 und 5. Mai 2017

Die Interfraktionelle Konferenz schlägt folgende Ratsmitglieder zur Wahl vor:

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Grossen Gemeinderates für die Amtsdauer 2017/2018

Präsidentin/Präsident: Sandra Elliscasis-Fasani (FDP)

Wahl von zwei Vizepräsidentinnen/zwei Vizepräsidenten des Grossen Gemeinderates für die Amtsdauer 2017/2018

1. Vizepräsidentin/Vizepräsident: Martin Wunderli (GP)
2. Vizepräsidentin/Vizepräsident: Margrith Wahrlichler (FLW)

Wahl von drei Stimmzählerinnen/drei Stimmzählern des Grossen Gemeinderates für die Amtsdauer 2017/2018

1. Stimmzählerin/Stimmzähler: Rico Schaffer (SVP)
2. Stimmzählerin/Stimmzähler: Martin Altwegg (SP)
3. Stimmzählerin/Stimmzähler: Stefan Burch (EVP)

Interfraktionelle Konferenz

Walter Kübler
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin